



## Bebauungsplan Nr. 12 "Hünsborn-Nord"

### 2. Änderung

#### Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

#### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 08.01.1990 beschlossen, den seit 16.07.1986 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 12 "Hünsborn-Nord" gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft im Bereich der Einmündung des Fliederweges in den Nordring die Grundstücke Gemarkung Hünsborn, Flur 35, Flurstücke 67, 80, 84, 92, 142, 185, 191, 194, 230, 242, 243, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 339, 340, 341.

#### 2. Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Hünsborn-Nord" sieht entsprechend den Straßenausbauplänen des Ing.-Büros Tilke von 1979 eine fast rechtwinkelige Einmündung des Fliederweges in den Nordring vor. Zwischen Einmündung und Feuerwehrgerätehaus ist eine Fläche für 21 öffentliche Stellplätze festgesetzt.

Bei Verwirklichung dieser Planung würde der vorhandene Platz, der z.Zt. das Erscheinungsbild eines Dorfangers bietet, zerstört werden.

#### 3. Planungsziele

Die dörflich anmutende Struktur im Bereich des Platzes nördlich der Hünsborner Kirche soll erhalten werden. Die vorhandenen Verkehrsflächen sollen behutsam den modernen Bedürfnissen angepaßt werden. Der Nordring soll in einem Bogen verschwenkt und fast rechtwinkelig in den Fliederweg geführt werden. Die vorhandene Platzanlage soll als öffentliche Grünfläche aufgewertet werden.

Das Straßenprofil von 6,50 m bzw. 8,50 m soll eine Fahrbahn von 4,50 m und einen Sicherheitsstreifen von 0,50 m sowie einen Gehweg von 1,50 m bzw. zusätzlich gegenüber dem Feuerwehrhaus und im Bereich des Nordrings einen mit Bäumen begrünten Parkstreifen von 2,00 m erhalten. Im Bereich der Bebauungsplanänderung können so 12 Stellplätze geschaffen werden.

Der Ausbau ist nach den Grundsätzen der Verkehrsberuhigung denkbar. Über die endgültige Ausbauqualität wird mit den Bürgern frühzeitig in einer Versammlung beraten werden.

Die für die öffentlichen Flächen nicht mehr benötigten Grundstücksteile werden den Baugebieten als nicht überbaubare Grundstücksfläche zugeschlagen.

4. Festsetzungen

Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	0,14 ha
Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	0,04 ha
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO	0,03 ha
Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO	0,01 ha
Mischgebiet gem. § 6 BauNVO	0,00 ha
<hr/>	
Gesamt	0,22 ha

5. Verfahrensvermerke

Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 08.01.1990

Wenden, den 13.02.1990

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung



Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 11.07.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wenden, den 13.02.1990

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung



Auf das Mitwirkungsgebot gem. § 23 GO NW ist zu Beginn der Gemeinderatssitzungen mit folgendem Ergebnis hingewiesen worden:  
Befangene Ratsmitglieder haben an Beratung und Beschußfassung nicht mitgewirkt.

Wenden, den 13.02.1990

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist am 24.04.1990 unter Hinweis auf § 4 Abs. 6 GO NW und §§ 44 u. 215 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit dieser Begründung beim Gemeindedirektor, Bauamt, Zimmer Nr. 503, zu jedermann's Einsicht offen.

Wenden, den 09.05.1990

Der Gemeindedirektor

